



AFIXGROUP
COMPLIANCE REGELN

AFIX
GROUP.COM



KARTELLRECHT

WETTBEWERB

1. WETTBEWERBSREGELN ERKLÄRUNG

Die AFIX Group steht für Technologiekompetenz, Innovation, Kundenorientierung und motivierte, verantwortungsbewusste Mitarbeiter. Diese Faktoren sind die Grundlage unseres hohen Ansehens und des langfristigen wirtschaftlichen Erfolgs des Konzerns im globalen Wettbewerb.

Kartellverstöße gefährden diese Erfolgsfaktoren und werden nicht toleriert (Null-Toleranz). Kartellabsprachen sind für uns kein Mittel, um Geschäfte zu machen. Wir verzichten lieber auf einen Vertrag und erreichen interne Ziele nicht, als gegen das Gesetz zu verstoßen.

Mit ihrem Compliance-Programm hat die Afix Group weitreichende Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften und der darauf basierenden Konzernrichtlinien sicherzustellen. Verstöße werden nicht geduldet und führen zu disziplinarischen Maßnahmen gegen die betroffenen Personen. Alle Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sowie sonstige Mitarbeiter, insbesondere alle leitenden Angestellten, müssen sich der außerordentlichen Risiken bewusst sein, die Kartellverstöße sowohl für die Afix Group als auch für sie persönlich darstellen können.

Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, in ihrem Verantwortungsbereich aktiv an der Umsetzung des AFIX Group Compliance-Programms mitzuwirken.

DER VORSTAND DER AFIX GROUP NV HAT DAHER DIE FOLGENDEN RICHTLINIEN FÜR DIE GRUPPE FESTGELEGT:

1. Die AFIX Group erwartet von allen ihren Mitarbeitern, auf allen Ebenen und unabhängig von ihrer hierarchischen Position innerhalb der Gruppe, dass sie die geltenden Wettbewerbsgesetze und insbesondere die Kartellgesetze einhalten.
2. Wettbewerbswidrige Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die Preise und Kostenrechnung, Preisbestandteile, Zuschläge, Katalogpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Zulagen, Kundenaufteilung, regionale Absprachen, Produktions- und Liefermengen, Kapazitäten oder ähnliche Wettbewerbsparameter betreffen, sind verboten. Jegliche Zusammenarbeit mit Wettbewerbern (einschließlich Konsortien), wie z. B. gemeinsamer Vertrieb, Produktion, Einkauf oder Forschung und Entwicklung, ist nur zulässig, wenn genaue und klar definierte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Solche Kooperationsvereinbarungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem CEO-CFO der AFIX Group oder der Rechtsabteilung umgesetzt werden. Dies gilt auch für solche Fälle im Rahmen von Berufsverbänden, z. B. bei der Ausarbeitung von Muster-AGB oder der Festlegung technischer Standards.
3. Die Teilnahme an wettbewerbswidrigen Statistiken, Marktinformationssystemen oder Benchmarking ist untersagt. Auch wenn solche Praktiken nicht zwangsläufig gegen das Kartellrecht verstoßen, sind sie insbesondere dann problematisch, wenn sie aktuelle Daten zu Mengen oder Preisen enthalten und Rückschlüsse auf die Daten der beteiligten Unternehmen zulassen.
4. Wettbewerbswidrige Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden sind verboten. Vereinbarungen über Alleinliefer- oder Abnahmeverpflichtungen, Gebietsbeschränkungen, Vereinbarungen über Weiterverkaufspreise und sonstige Beschränkungen von Kunden im Hinblick auf ihre Beziehungen zu ihren eigenen Kunden sind nach den geltenden Kartellgesetzen entweder verboten oder nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig.

5. Konzernunternehmen, die aufgrund ihrer hohen Marktanteile in den jeweiligen geografischen und Produktmärkten marktbeherrschend sind, dürfen diese marktbeherrschende Stellung nicht unter Verstoß gegen die geltenden Kartellgesetze missbrauchen. Dies betrifft insbesondere ungerechtfertigte Lieferverweigerungen, Kopplungsgeschäfte oder missbräuchliche Preispraktiken.

6. Im Zweifelsfall, wenn ein Verhalten von Dritten als wettbewerbswidriges Verhalten interpretiert werden könnte („mögliches Fehlverhalten“), sollte man ein solches Verhalten unterlassen. Alternativ muss der Fall dem CEO/CFO der AFIX Group zur Prüfung vorgelegt werden, bevor Maßnahmen ergriffen werden. Beispiele für kritische Szenarien, die als wettbewerbswidriges Verhalten Dritter interpretiert werden könnten, finden Sie in den Leitlinien.

7. Im Rahmen von Fachverbänden sind die Anforderungen und Empfehlungen des Merkblatts zur Verbandstätigkeit und zum Verhalten bei Treffen mit Wettbewerbern bei Verbandsversammlungen zu beachten.

8. Die in dieser Grundsatzklärung definierten Verhaltensregeln werden in gesonderten Leitlinien näher erläutert. Allerdings können auch diese Hinweise keine umfassende Darstellung aller möglichen Verstöße gegen alle Kartellgesetze weltweit bieten. Sie sollen vielmehr als grundlegender Leitfaden für zulässiges Verhalten dienen.

9. Bei Zweifeln an einer rechtlichen Situation, einschließlich der geltenden Marktdefinition, der Identifizierung von Marktanteilen, der Existenz eines tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbs (beides ist relevant) sowie der Rechtmäßigkeit von Statistiken, Marktinformationssystemen oder Benchmarking, muss der CEO-CFO der AFIX Group oder die Rechtsabteilung kontaktiert werden.

Wenn Sie Fragen zu diesem Leitfaden oder anderen Compliance-Angelegenheiten haben, wenden Sie sich bitte an:

AFIX Group NV
CEO-CFO
Durmelaan 20
9880 Aalter - Belgium

Tel.: +32 9 381 61 01

E-mail: compliance@afixgroup.com

EXPERT IN SMART SCAFFOLDING SOLUTIONS



AFIX GmbH
Ohmstr. 18
85301 Schweitenkirchen
Deutschland
nl.muc@afixgroup.com

AFIXGROUP NV
Groendreef 101,
9880 Aalter
Belgium
+32 9 381 61 01
info@afixgroup.com

AFIX[®]
GROUP.COM